

Wichtige Informationen zur Arbeitserlaubnis

Neu ab 01.01.2019

Studierende aus EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland jobben möchten, müssen sich vor einer Arbeitsaufnahme in Deutschland krankenversichern. Eine bereits bestehende Krankenversicherung im Heimatland gilt bei deutschen Arbeitsverhältnissen nicht.

Keine Arbeitserlaubnis benötigen ausländische Studierende, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (betrifft alle EU-Staaten, Island, Norwegen, Liechtenstein). Doch gelten bestimmte zeitliche Einschränkungen:

- während der Vorlesungszeit dürfen maximal 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden,
- in der vorlesungsfreien Zeit darf unbegrenzt gearbeitet werden,
- in Ausnahmefällen darf auch während der Vorlesungszeit über 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden, wenn die Tätigkeit auf maximal 70 Arbeitstage oder drei Monate beschränkt ist.

Insgesamt darf nicht länger als 26 Wochen lang pro Kalenderjahr über 20 Stunden gearbeitet werden.

Keine Arbeitserlaubnis benötigen ausländische Studierende aus einem der EU-Mitgliedsstaaten, aus der Schweiz oder aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, wenn sie pro Kalenderjahr insgesamt 120 ganze Tage oder 240 halbe Tage arbeiten. Die Be-

schäftigung kann auf einzelne Abschnitte oder verschiedene Jobs aufgeteilt werden.

Über die Beschäftigungszeiten muss ein Nachweis geführt werden. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten in dem Betrieb acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist fünf Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden beträgt. Ohne zeitliche Einschränkungen sind studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer hochschulnahen Einrichtung (Studierendenwerk) möglich. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten bleiben von der Genehmigung der Arbeitsbehörde abhängig!

Eine Arbeitserlaubnis benötigen ausländische Studierende aus der Schweiz oder aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, wenn Sie mehr als 120 volle oder 240 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt sind. Diese Arbeitserlaubnis wird aber nur erteilt, wenn keine „geeigneten Deutschen, EU/EWR-Bürger oder andere vorrangig zu behandelnde Studenten zur Verfügung stehen“. Die Prüffrist beträgt mindestens vier Wochen.

Bei Nicht-EU-Studierenden wird die Tätigkeit als Wohnheimtutor/in nicht mehr auf die 120 ganzen bzw. 240 halben Tage genehmigungsfreier Beschäftigung angerechnet!

Studierende aus Nicht-EWR-Ländern, die keine Arbeitserlaubnis erhalten, bekommen eine Genehmigung (gem. § 9 Nr. 9 der Arbeitsgenehmigungsverordnung) für eine vorübergehende Beschäftigung, wenn diese insgesamt vier Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bitte beantragen

Sie dafür bei der Ausländerbehörde eine eAT-Karte mit Zusatzblatt. Die Bestimmung lautet: „Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“.

Wichtige Informationen zum Einkommen und zur Sozialversicherung

Eine Beschäftigung ist dann geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte werden künftig in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen. Der von Ihnen zu tragende Anteil wird sich in der Regel auf 3,6 % belaufen. Der Anteil des Arbeitgebers liegt bei 18,6 %. Sie haben die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Für individuelle Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder an die Deutsche Rentenversicherung.

BAföG-Förderung wird gestrichen oder gekürzt falls Sie mehr als 5.400 Euro brutto pro Bewilligungszeitraum (zwölf Monate) verdienen und Sie unverheiratet sind und kein Kind haben.

Kindergeld, das Ihre Eltern für Sie beziehen, wird gestrichen, wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht länger in einer Berufsausbildung (z.B. Studium) befinden. Für bestimmte Fälle bestehen Ausnahmeregelungen. Der Anspruch für Masterstudierende entfällt, wenn sie regelmäßig über 20 Stunden pro Woche arbeiten. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Familienkasse.

Sozialversicherungsfrei ist ein **Praktikum** während des Studiums, das in der Studien- und Prüfungsordnung vorge-

schrieben ist. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist unerheblich. Bei einem Praktikum, das während des Studiums abgeleistet wird, und das zwar zweckmäßig, aber **nicht** in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, besteht Rentenversicherungsfreiheit nur dann, wenn Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreit haben und die Praktikumsvergütung 450 Euro monatlich nicht übersteigt. Die Dauer des Praktikums spielt keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit endet mit dem ersten möglichen Studienabschluss. Für **nicht** vorgeschriebene Praktika gelten die gleichen Regeln wie für Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen.

Sozialversicherungspflichtig sind Praktikantinnen und Praktikanten bei Praktika vor oder nach dem Studium. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist unerheblich.

Von der Versicherungspflicht in Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit sind Studierende, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind und während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche oder/und nur in den Semesterferien jobben. Ausnahmen bilden die Semesterferien, Wochenend- und Nachtarbeit, dann darf auch mehr gearbeitet werden. Rentenversicherungsbeiträge sind aber fällig, sofern Sie keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt haben!

Aus der Familienkrankenversicherung fallen diejenigen, die regelmäßig (länger als derzeit drei Monate pro Jahr) über 450 bzw. 435 Euro/ Monat verdienen. Dann müssen Sie sich bei einer Krankenkasse als Student*in selbst versichern. Der Monatsbeitrag für Kranken- und Pflegever-

sicherung beträgt für Studierende **91,96 Euro** bzw. **93,59 Euro** für kinderlose Studierende über 23 Jahre. Studierende, die BAföG bekommen, können einen Beitragszuschuss in Höhe von 86 Euro erhalten. Außerdem werden Rentenversicherungsbeiträge fällig.

Achtung:

Als Arbeitnehmer*in sind Sie steuerpflichtig. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2019: 9.168,- Euro) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurück.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich einfach an uns!

- Sozialberatung des Studierendenwerks,
Telefon 0761/2101-233
Sozialberatung@swfr.de
- Studijob Freiburg
Schreiberstr. 12-16, 79098 Freiburg
Telefon 0761/2101-325
job@swfr.de
www.swfr.de
Mo-Fr 9.00 Uhr-17.00 Uhr